



REVISIONSAMT DES ODENWALDKREISES

BERICHT

über die

PRÜFUNG

des

JAHRESABSCHLUSSES

der Gemeinde

Fränkisch-Crumbach

zum 31.12.2023

Inhaltsübersicht

Seite

Abkürzungsverzeichnis		4
A	Kurzbericht	5
B	Detailbericht	7
1.	Prüfauftrag	7
2.	Grundsätzliche Feststellungen	8
2.1.	Lage der Kommune	8
2.1.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung und zum Verlauf des Haushaltsjahres	8
2.1.2	Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen	8
2.2	Unregelmäßigkeiten	10
2.2.1	Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	10
2.2.2	Sonstige Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungsführung	10
3.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	11
4.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	14
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	14
4.1.2	Jahresabschluss	15
4.1.3	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	16

4.1.3.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplan	16
4.1.3.2 Kreditermächtigung / Kreditaufnahmen	16
4.1.3.3 Verpflichtungsermächtigungen	18
4.1.3.4 Liquiditätskredite.....	18
4.1.3.5 Übertragbarkeit.....	19
4.1.3.6 Haushaltsüberschreitungen	19
4.1.3.7 Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr	21
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	21
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	21
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	21
4.2.3 Außergewöhnliche Sachverhalte	21
5. Vermögensrechnung.....	22
6. Ergebnisrechnung.....	31
7. Finanzrechnung.....	34
8. Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren.....	36
9. Zusammenfassung Prüfungsfeststellungen.....	37
10. Erledigungsstand zu Vergleichenden Prüfungen.....	38
11. Prüfungsvermerk des Revisionsamtes	39
12. Anlagen zum Prüfbericht.....	41

Abkürzungsverzeichnis

AiB	Anlagen im Bau
erIKVKR	erläuterter Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HKO	Hessische Landkreisordnung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG	Kommunalabgabengesetz
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPP	Öffentlich-Private Partnerschaften
USt	Umsatzsteuer
VV	Verwaltungsvorschriften

A Kurzbericht

Prüfvermerk (Testat):	uneingeschränkt
Prüfungszeitraum:	06.06.2025 bis 07.08.2025
Rechtsgrundlagen:	HGO, GemHVO, GoB
Aufstellungsbeschluss:	22.04.2025, nicht fristgerecht gem. HGO
Lagebeurteilung zum HHJ:	Die Ergebnisse sind im Rechenschaftsbericht der Gemeinde realistisch dargestellt.

	HH-Plan in €	Jahresergeb- nis in €	Tendenz
Ordentliches Ergebnis (Pos. 26 ER)	5.803,00	-875.515,39	↓
Außerordentliches Ergebnis (Pos. 29 ER)	0,00	-32.661,15	↘
Finanzlage (Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln, Pos. 39 FR)	-47.892,00	-514.212,83	↓

Chancen und Risiken:	Der Rechenschaftsbericht stellt die zukünftigen Chancen und Risiken der Kommune plausibel dar.
-----------------------------	--

Verschuldungskennzahlen:

Nettoneuverschuldung in €	70.850,39
Pro-Kopf-Verschuldung in €	1.292,48

Kreditinanspruchnahmen:

	Haushaltssatzung 2023 (ohne Vorjahresermächtigung)	Aufnahme 2023	Abweichung
Kredite vom Kreditmarkt (genehmigungspflichtig)	878.000,00 €	385.600,00 €	-492.400,00 €
Kredite des Hess. Investitionsfond (HIF)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kredite aus den Konjunkturprogrammen (genehmigungsfrei)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Haushaltsüberschreitungen: **noch zu beschließen**

**Geschäftsprozessprüfung
(Schwerpunktprüfung)** Es wurden keine Geschäftsprozessprüfungen durchgeführt.

Prüfungsfeststellungen: Für das aktuelle Prüfwahl haben sich keine Feststellungen ergeben. Die bisherigen Feststellungen aus den Vorjahren konnten ausgeräumt werden.

Die Gemeinde wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung hinsichtlich **Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit, Plausibilität und Risikovermeidung** geprüft. Die Prüfung erfolgte stichprobenweise.

Um einen umfassenden Überblick über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune zu erhalten, ist es zwingend notwendig den nachfolgenden Detailbericht zu lesen.

B Detailbericht

1. Prüfauftrag

Der Gemeindevorstand der

Gemeinde Fränkisch-Crumbach

hat mit dem Aufstellungsbeschluss vom 22.04.2025 das Revisionsamt des Odenwaldkreises mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß HGO beauftragt.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sind in der HGO, GemHVO, HGB, GoB inklusive der ergänzenden Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung geregelt.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Grundsätzlich gilt für die nachstehenden Ausführungen, dass die dort angeführten Werte und Sachverhalte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Eventuelle Abweichungen sind in den Berichtspunkten zu den jeweiligen Jahresabschlusspositionen detailliert beschrieben.

2.1 Lage der Kommune

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung und zum Verlauf des Haushaltsjahres

Die Lagebeurteilung durch den Verantwortlichen der Kommune ist durch das Revisionsamt im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Diese gibt das Revisionsamt aufgrund der im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts gewonnenen Erkenntnisse ab. Die nachfolgende Stellungnahme ist so abgefasst, dass sie den Berichtsadressaten als Grundlage ihrer eigenen Einschätzungen der Lagebeurteilung dienen kann.

a) Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Der Rechenschaftsbericht der Kommune enthält nach Auffassung des Revisionsamtes folgende Kernaussagen zum Verlauf des Haushaltsjahres und zur Lage der Kommune:

	Vorjahresergebnis	HH-Ansatz	Jahresergebnis	Delta
Gesamtergebnis	301.995,64 €	5.803,00 €	-908.176,54 €	-913.979,54 €
Ordentliches Ergebnis	301.049,60 €	5.803,00 €	-875.515,39 €	-881.318,39 €
Außerordentliches Ergebnis	943,04 €	0,00 €	-32.661,15 €	-32.661,15 €
Eigenkapitalquote	21,00%		15,92%	-5,08%

Die Darstellung erfolgt hier in tabellarischer Übersicht. Details können dem Lagebericht zum Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Fränkisch-Crumbach entnommen werden.

Stellungnahme:

Die Aussagen des Gemeindevorstands zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine im Wesentlichen zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder. Auch die Analyse der Haushaltsführung deckt sich mit den in diesem Bericht wiedergegebenen Ergebnissen des Revisionsamtes.

b) Künftige Entwicklungen und entwicklungsbezogene Chancen und Risiken

Die Darstellung der zukünftigen Entwicklung sowie deren Chancen und Risiken durch den Gemeindevorstand scheinen plausibel. Nach den Feststellungen des Revisionsamtes wurden die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Kommune zutreffend dargestellt und gewichtet.

2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Tatsachen, welche die Entwicklung der Kommune wesentlich beeinträchtigen können, hat das Revisionsamt bei der Jahresabschlussprüfung wie folgt festgestellt:

Bereits anlässlich der vorangegangenen Abschlussprüfungen wurde festgestellt, dass durch die Gemeinde Buchungen nach dem eigentlich gesetzlich vorgesehenen Abschluss der Bücher zum Stichtag des Folgejahres in das zurückliegende Jahr erfasst werden. Diese Vorgehensweise konnte noch nicht vollständig minimiert, bzw. eingestellt werden. Trotz dieses Rückganges war es bislang jedoch noch nicht möglich, die Jahresabschlüsse in der dafür vorgesehenen gesetzlichen Frist aufzustellen, um davon für die kommenden Haushaltsgenehmigungen zu profitieren.

Neben den vorstehenden Einschränkungen, ist erneut eine weitere Entwicklungsbeeinträchtigung aufzuführen. Der durch die Gemeindevertretung am 24.03.2023 beschlossenen Haushaltssatzung konnte erst mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Odenwaldkreises vom 04.12.2023 die Genehmigung erteilt werden.

Hauptursächlich für die späte Genehmigung war der zunächst fehlende Aufstellungsbeschluss für den Jahresabschluss 2021, der für die Erteilung der Genehmigung erforderlich war. Die Genehmigung konnte erst erteilt werden, nachdem der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 14.11.2023 den Aufstellungsbeschluss 2021 gefasst und diesen der Kommunalaufsicht zur Kenntnis gebracht hat.

Auf die ausführlichen Hinweise aus dem Vorjahresbericht, welche negativen Folgen durch eine fehlende haushaltsrechtliche Genehmigung entstehen können, wird hier explizit nochmals hingewiesen.

Es verbleibt somit bei der Feststellung, dass die Gemeinde in ihrem eigenen Interesse sicherzustellen hat, dass die Jahresabschlüsse fristgerecht aufgestellt werden, um die Vorgaben für künftige Haushaltsgenehmigungen einzuhalten. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Ergebnisse der Jahresabschlüsse nicht nur die abgelaufene Haushaltswirtschaft abbilden, sondern auch wesentliche Erkenntnisse für die Ausgestaltung folgender Haushaltsplanungen liefern. Vorausschauend ist jedoch festzustellen, dass die Gemeinde durch entsprechenden Personaleinsatz die Arbeiten für die Aufstellung der Jahresabschlüsse intensiviert hat und dadurch einer fristgerechten Aufstellung der Jahresabschlüsse näherkommt.

2.2 Unregelmäßigkeiten

2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Es wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung festgestellt.

2.2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungsführung

Es wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungsführung festgestellt.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstands.

Die Aufgabe des Revisionsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung und der uns erteilten Erklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Dazu wurde die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31.12.2023 bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Lagebericht für das Haushaltsjahr geprüft.

Die Prüfung wird bei Bedarf um weitere Prüfungsbereiche, insbesondere technische Maßnahmenprüfungen sowie Geschäftsprozessprüfungen ergänzt.

Im Rahmen des erteilten Prüfauftrages haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der gesetzlichen sowie satzungsgemäßen Bestimmungen über den Abschluss und den Lagebericht geprüft.

Die Prüfungsplanung und -durchführung erfolgte hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit, Plausibilität und Risikovermeidung unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Kommune.

Die Prüfung wurde in der Zeit vom 06.06.2025 bis 07.08.2025 durchgeführt.

Als Auskunftspersonen wurden folgende Personen genannt (siehe auch Vollständigkeitserklärung in den Anlagen):

- Claudia Fuhrmann
- Andreas Maul
- Michael Vierheller
- Dominik Büdinger

Die Auskunftsbereitschaft der Verwaltung war uneingeschränkt.

Gemäß § 128 Abs. 1 HGO prüfte das Revisionsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,
6. ob der Bericht nach § 112 Abs. 3 HGO (Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermittelt.

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich gegliedert sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten.

Führen besondere Umstände dazu, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen (siehe Ziffer 4.2.1).

Technische Prüfung

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2023 wurde keine technische Maßnahmenprüfung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Vergabepraxis und Abrechnung bei Bauleistungen / Lieferungen / Leistungen durchgeführt.

Eine Prüfung des Sachanlagevermögens sowie technische Maßnahmenprüfungen erfolgen zur beschleunigten Prüfungsabwicklung derzeit im Rahmen der Kassenprüfungen. Hier werden bei Bedarf eigenständige Berichte für die Verwaltung erstellt.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- Buchführung und Software

Die Gemeinde Fränkisch-Crumbach verwendet das Buchführungsprogramm newsystem kommunal des Anbieters ekom21. Ein Prüfzertifikat für das Land Hessen der TÜV Informationstechnik GmbH mit Datum vom 30.04.2024 für das Fachprogramm Infoma, Version 7, mit Gültigkeit bis 29.01.2027 liegt aktuell vor.

- IKS

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) erstellte und für den Jahresabschluss angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffs.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen aus der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Gemeindevorstand aufgestellt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach den Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Vorschriften und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.2 Jahresabschluss

Gemäß § 112 Abs.1 Satz 1 HGO sind die Kommunen verpflichtet, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 9 HGO innerhalb von vier Monaten aufstellen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte in der Sitzung am 22.04.2025 und erfolgte somit nicht fristgerecht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Soweit geprüft wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und landesrechtlichen Regelungen beachtet.

Die Vermögensrechnung und die Ergebnisrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Dies trifft auch weitestgehend auf die Finanzrechnung zu. Die Werte der Aktiva und Passiva wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Anhang enthält die gemäß § 50 GemHVO notwendigen Erläuterungen der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Gemeinde angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

4.1.3 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Durch die Prüfung war sicherzustellen, dass auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet wurden. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, dem Haushaltssicherungskonzept, den Grundsätzen der Einnahmehbeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan. Darüber hinaus sind ortsrechtliche Bestimmungen zu beachten.

4.1.3.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplan

Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung erfolgte am 23.03.2023, die Bekanntmachung am 19.01.2024 und die Auslegung in der Zeit vom 22.01.2024 bis 01.02.2024. Die Gemeinde hat keine Nachtragssatzung gemäß § 98 HGO erlassen.

Für das Haushaltsjahr 2023 hat die Aufsichtsbehörde die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite gemäß § 103 Abs. 2 HGO, den Höchstbetrag der Liquiditätskredite gemäß § 105 Abs. 2 HGO und die Abweichung nach den Vorgaben zum Haushaltsausgleich des Finanzhaushalts gemäß § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO erteilt.

Die Revision weist – wie in den Vorjahren – auf die Bestimmungen des § 97 Abs. 4 HGO hin. Hiernach soll die beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Dieser formellen Terminbestimmung ist die Gemeinde im Prüffahr 2023 nicht nachgekommen.

4.1.3.2 Kreditermächtigung / Kreditaufnahmen

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2023 vom 23.03.2023 wurde die Kreditermächtigung für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 878.000,00 € festgesetzt.

Aus dem Vorjahr standen Kreditermächtigungen in Höhe von 445.500,00 € zur Verfügung. Weitere Ermächtigungen aus Vorjahren standen nicht mehr zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2023 wurden die Kreditermächtigungen (aus dem Vorjahr und dem laufenden Haushaltsjahr) wie folgt in Anspruch genommen:

Kredite vom Kreditmarkt (genehmigungspflichtig)	385.600,00 €
Kredite aus den Konjunkturprogrammen (genehmigungsfrei)	0,00 €

Von der im Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung gestandenen Gesamtkreditermächtigung in Höhe von insgesamt 1.323.500,00 € wurden somit 937.900,00 € nicht in Anspruch genommen. Davon entfallen 59.900,00 € auf die aus dem Vorjahr bestehenden Kreditermächtigung, die noch bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 zur Verfügung steht.

Die im Haushaltsjahr durchgeführte Kreditaufnahme von 385.600,00 € steht nicht vollständig im Einklang mit den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 1.429.414,84 €. Neben den tatsächlichen Auszahlungen für Investitionen hat die Gemeinde die Möglichkeit zur Übertragung von Haushaltsansätzen für Investitionen genutzt und Ansätze von insgesamt 772.719,17 € ins Folgejahr übertragen. Somit liegt die Summe an Investitionen zuzüglich der Übertragungen deutlich über der erfolgten Kreditaufnahme.

Dies ist jedoch darin begründet, dass die Gemeinde aktuell dabei ist, den Investitionsstau der Vorjahre in Angriff zu nehmen. Zur Finanzierung der noch laufenden Investitionen können die bereits genehmigten Kreditermächtigungen eingesetzt werden. Allerdings nutzt die Gemeinde die Ermächtigungen richtigerweise erst dann, wenn feststeht, wie hoch der Kreditbedarf tatsächlich ist. Weiterhin kam im Jahr 2023 die Teuerung einer Investitionsmaßnahme von ca. 350.000,00 Euro hinzu, die in den ermittelten Kreditbedarf nicht eingerechnet war. Ebenso hat sich im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung ergeben, dass erst am Ende einer über mehrere Jahre dauernden Sanierung eine zeitverzögerte Kreditaufnahme geplant ist. Insoweit wird auf die Ausführungen der Haushaltsbegleitverfügung vom 04.12.2023 verwiesen. Diese Tatsachen führen dazu, dass hier Investitionsvolumen und Kreditaufnahme zunächst nicht in direktem Einklang stehen und erst über die gesamte Zeitspanne der Tätigkeiten wieder kompensiert werden.

Trotz den bereits begonnenen Investitionen sowie der zeitlichen Verbesserung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse muss weiterhin der Hinweis erfolgen, dass die Gemeinde ihre Investitionen so zu planen und durchzuführen hat, dass kein Substanzverzehr der öffentlichen Infrastruktur einsetzt, deren Ausgleich sich die Gemeinde finanziell nicht mehr stellen kann.

4.1.3.3 Verpflichtungsermächtigungen

Zur Sicherstellung der Durchführung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden gemäß § 3 der Haushaltssatzung 2023 keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

4.1.3.4 Liquiditätskredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden durften, auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

Im Haushaltsjahr 2023 war es erforderlich, zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben, Liquiditätskredite in Anspruch zu nehmen und somit diese Ermächtigung zu nutzen.

In dem Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres sind Liquiditätskredite als sogenannter Kontokorrentkredit in Höhe von 77.503,76 € enthalten. Dieser resultiert im Wesentlichen aus der Vorfinanzierung von Investitionen, die erst im Nachgang durch eine bedarfsgerechte Kreditaufnahme ausgeglichen wird.

Zur Liquiditätserhaltung sind im Haushaltsjahr 2023 durch Kontoüberziehungen Sollzinsen in Höhe von 2.473 € angefallen.

4.1.3.5 Übertragbarkeit

Die Gemeinde hat von der Möglichkeit Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach den Vorschriften des § 21 GemHVO zu übertragen Gebrauch gemacht. Im Prüfungsverlauf wurde hierbei festgestellt, dass die zur Übertragung vorgesehenen Ansätze nicht alle in vollständiger Höhe übertragbar sind. Eine entsprechende Anpassung wurde im Prüfungsverlauf durchgeführt.

Die nun festgelegten Übertragungen stehen im Einklang mit den geltenden rechtlichen Vorschriften und sind im angepassten Anhang detailliert dargestellt.

4.1.3.6 Haushaltsüberschreitungen

Soweit nicht anders geregelt, sind alle Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 1 GemHVO). Innerhalb des Produktbereiches 01 Innere Verwaltung sind die Verfügungsmittel nicht gegenseitig deckungsfähig mit anderen Aufwendungen des gleichen Teilhaushaltes (§ 13 GemHVO). Zusätzlich sind die innerhalb eines Budgets veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 3 GemHVO).

Von der allgemeinen Regelung des § 20 Abs. 1 GemHVO abweichend, wurden folgende Deckungsvermerke gemäß § 19 GemHVO (Zweckbindung) und gemäß § 20 GemHVO (Deckungsfähigkeit) im Haushaltsplan vorgesehen:

- Die Investitionen aller Produktbereiche bilden zusammen ein eigenes Budget.
- Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden zusammen ein eigenes Budget.
- Grundsätzlich sind gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO die Ansätze, der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.
- Innerhalb eines Budgets können Mehrauszahlungen mit Mehreinzahlungen und Mehraufwendungen mit Mehrerträgen ausgeglichen werden.
- Die Budgets 09 bis 14 sind für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können für Auszahlungen von Investitionen des gleichen Budgets als deckungsfähig erklärt werden, wenn sich aus dem Sachverhalt ergibt, dass die geplanten Instandhaltungsmaßnahmen als Investition zu sehen sind und umgekehrt.

Die nachfolgend aufgelisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO sind bei der Gemeinde Fränkisch-Crumbach zum Ende des Haushaltsjahres 2023 entstanden.

Aufwendungen der Ergebnisrechnung:

Budget	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	davon abgedeckt durch Deckungsvermerke in €	Überschreitung verbleibend in €
01	Innere Verwaltung	381.550,00	519.703,09	113.968,84	-24.184,25
02	Sicherheit und Ordnung	163.435,00	218.701,76	38.293,33	-16.973,43
06	Kinder-/Jugend- und	907.800,00	966.273,01	0,00	-58.473,01
09	Räumliche Planung und Entwicklung,	4.500,00	28.646,94	14.679,16	-9.467,78
11	Ver- und Entsorgung	884.007,00	1.060.483,03	0,00	-176.476,03
12	Verkehrsflächen und - anlagen/ÖPNV	154.440,00	171.167,88	8.165,18	-8.562,70
13	Natur- und	120.726,00	161.050,53	0,00	-40.324,53
14	Umweltschutz	8.500,00	17.262,02	597,56	-8.164,46
15	Wirtschaft und Tourismus	46.050,00	48.072,31	0,00	-2.022,31
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	2.846.334,00	2.848.519,72	0,00	-2.185,72

Auszahlungen der Finanzrechnung (einschl. Budget Investitionen):

Budget	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	davon abgedeckt durch Deckungsvermerke in €	Überschreitung verbleibend in €
01	Innere Verwaltung	380.550,00	504.985,09	105.874,20	-18.560,89
02	Sicherheit und Ordnung	162.935,00	201.838,93	23.283,51	-15.620,42
04	Kultur und Wissenschaft	13.700,00	17.251,43	55,00	-3.496,43
06	Kinder-/Jugend- und	907.800,00	942.285,06	0,00	-34.485,06
09	Räumliche Planung und Entwicklung,	4.500,00	28.646,94	14.679,16	-9.467,78
11	Ver- und Entsorgung	968.770,00	1.005.538,17	4.433,18	-32.334,99
13	Natur- und Landschaftspflege	120.726,00	162.578,23	0,00	-41.852,23
14	Umweltschutz	8.500,00	17.262,02	597,56	-8.164,46
15	Wirtschaft und Tourismus	46.050,00	52.928,65	0,00	-6.878,65
---	Investitionen	1.206.933,16	1.429.414,84	0,00	-222.481,68

Zu den Mehraufwendungen der Ergebnisrechnung sowie den Mehrauszahlungen der Finanzrechnung sind die entsprechenden Beschlüsse noch zu fassen.

4.1.3.7 Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr

Im Haushaltsjahr 2023 wurden die gesetzlich vorgesehenen Kassenprüfungen durchgeführt. Die hierzu gefertigten Niederschriften liegen dem Bürgermeister vor.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss und der Anhang vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Es gelten die Bewertungs- und Inventarisierungsrichtlinien, die vom Gemeindevorstand am 23.09.2009 beschlossen wurden. Letzte Änderungen wurden am 08.11.2022 beschlossen und sind rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft getreten.

Der Anhang beinhaltet die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Details sind dem Anhang zu entnehmen.

4.2.3 Außergewöhnliche Sachverhalte

Im Rahmen der Prüfung sind keine außergewöhnlichen Sachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses festgestellt worden.

5 Vermögensrechnung

Im Folgenden werden nur noch die Bilanzpositionen beschrieben, die im geprüften Jahresabschluss wesentliche Veränderungen erfahren haben oder zu beanstanden bzw. aufgrund ihrer Besonderheit zu erwähnen sind. Insoweit bezieht sich die verwendete Nummerierung auf die Ziffern der Bilanzpositionen nach dem KVKR und sind nicht mehr fortlaufend. Im Übrigen wird auf die Angaben und Vergleiche im Bilanzanhang der Kommune verwiesen. Diesem sind alle wesentlichen Angaben und Werte zu entnehmen. Ebenso ist die Vermögensrechnung als Anlage diesem Bericht beigelegt.

Aktiva

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

1.1.3 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

Unter dieser Position werden für das geprüfte Jahr erstmalig Werte ausgewiesen. Hierbei handelt es sich nach der bestehenden Beschlusslage um die Anzahlungen für den Ausbau des Glasfasernetzes durch die Gesellschaft OGIG. Diese führt den Ausbau des Glasfasernetzes für alle Kommunen des Odenwaldkreises durch und erhält hierfür die notwendige Finanzausstattung. Für die durchzuführende Baumaßnahme ist hierfür jährlich die vertraglich vereinbarte Abschlagszahlung fällig. Da die Gemeinde hier kein eigenes Sachanlagevermögen finanziert, sind Anzahlungen für diesen Aufgabenbereich als geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände abzubilden.

Im geprüften Haushaltsjahr war die erste Abschlagszahlung für diesen Sachverhalt fällig, die von der Gemeinde ordnungsgemäß hier ausgewiesen wird.

2 Umlaufvermögen

2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände hat gemäß den Inventarisierungs- und Bewertungsgrundsätzen der Gemeinde grundsätzlich in folgenden Arbeitsschritten zu erfolgen:

1. Einzelwertberichtigung von Insolvenzfällen zu 100 %
2. Einzelwertberichtigung für Forderungen, die älter als 5 Jahre sind zu 100 %
3. Pauschalwertberichtigungen aufgrund des zu erwartenden Ausfallrisikos in Höhe von 2,0 %

Im geprüften Jahr wurden auf der Grundlage der Bewertungsrichtlinie der Gemeinde sowohl Einzel- als auch Pauschalwertberichtigungen durchgeführt.

Die Entwicklung des gesamten Forderungsbestandes ergibt folgende Werte:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	v.H.
Forderungsbestand (nominal)	4.146.002,74 €	100,00
/./ Einzelwertberichtigung	29.543,29 €	0,71
/./ Pauschalwertberichtigung	5.725,69 €	0,14
Saldo lt. Vermögensrechnung	4.110.733,76 €	99,15

Anlässlich der stichprobenweisen Kontrolle der durchgeführten Wertberichtigungen wurde festgestellt, dass die durch die Gemeinde ausgewiesenen Werte noch nicht gänzlich in zutreffender Höhe ermittelt wurden. Die Wertfindung erfolgte noch nicht vollständig in Übereinstimmung mit der geltenden Bewertungsrichtlinie der Gemeinde. Für den nächsten noch nicht aufgestellten Jahresabschluss sind die jeweiligen Erkenntnisse bei der Berechnung der Wertberichtigungen zu berücksichtigen.

Auf eine Anpassung wird für den Abschluss 2023 jedoch im Rahmen der Wesentlichkeitsgrenze verzichtet.

Auf die Ausführungen hinsichtlich eines funktionsfähigen Forderungsmanagements aus dem Vorjahr wird auch für das geprüfte Jahr verwiesen.

Im Rahmen der durchgeführten Forderungsbewertung musste die Gemeinde im geprüften Haushaltsjahr die Möglichkeiten des § 30 Abs. 1 GemHVO nutzen und hat Forderungen in Höhe von insgesamt 14.470,83 € gestundet.

Die Möglichkeit des § 30 Abs. 2 GemHVO, Niederschlagungen durchzuführen, hat die Gemeinde im geprüften Jahr weiterhin nicht genutzt.

Die Gemeinde hat die Vorgaben des § 30 Abs. 3 GemHVO genutzt und Forderungen in Höhe von 119,94 € erlassen.

Da eine Prüfung der Sachverhalte in den vergangenen Prüfungen zu keinen Feststellungen geführt hat, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf eine Detailprüfung der Sachverhalte verzichtet.

2.4 Flüssige Mittel

Die Gemeinde weist zum Bilanzstichtag folgende Kontostände nach:

	31.12.2023	01.01.2023
Kontenbezeichnung	€	€
Barkasse	832,39	1.003,15
Girokonten	-57.303,07	456.736,00
Festgelder	0,00	0,00
Freistempler	711,90	714,90
Nebenkasse Wechselgeld	150,00	150,00
Summe	-55.608,78	458.604,05

Es ergibt sich unter Berücksichtigung des bestehenden Kontokorrentkredits von 77.503,76 € eine Netto-Liquidität (Flüssige Mittel abzüglich kurzfristiger Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten) in Höhe von 21.894,98 €.

Dieser Wert der Netto-Liquidität wird ordnungsgemäß in der Vermögensrechnung ausgewiesen.

In der Finanzrechnung wird ordnungsgemäß der Bestand unter Berücksichtigung des Kontokorrentkredits in Höhe von - 55.608,78 € ausgewiesen.

4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag besteht bei der Erstellung der Schlussbilanz nicht. Die Gemeinde Fränkisch-Crumbach verfügt zum Bilanzstichtag über Eigenkapital.

Passiva

1 Eigenkapital**1.1 Netto-Position**

Eine Veränderung der Nettoposition hat sich im geprüften Jahr korrekterweise nicht ergeben.

1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen, Stiftungskapital**1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses**

Das Haushaltsjahr 2023 hat mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis abgeschlossen. Nach den Vorschriften des § 25 Abs. 2 GemHVO ist ein Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis des laufenden Jahres bei der Aufstellung des Jahresabschlusses aus Mitteln der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auszugleichen, soweit dieser Rücklagenbestand ausreichend ist. Dieser Vorgabe ist die Gemeinde für das geprüfte Jahr nachgekommen.

Da der Fehlbetrag des Jahres 2023 höher war, als der Rücklagenbestand, war die Rücklage entsprechend vollständig aufzulösen.

Die Entwicklung dieser Bilanzposition stellt sich somit wie folgt dar:

	31.12.2023
Bezeichnung	€
Bestand der Rücklage zum 31.12.2022	577.547,44
Entnahme zum Ausgleich des ordentliches Ergebnis des Jahres 2023	- 577.547,44
Bestand der Rücklage zum Jahresende	0,00

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Das Haushaltsjahr 2023 hat mit einem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis abgeschlossen. Nach den Vorschriften des § 25 Abs. 4 GemHVO ist ein Jahresfehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis durch eine Entnahme der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage auszugleichen. Dieser Ausgleich wurde durch die Gemeinde nachgewiesen.

Darüber hinaus besteht für das Jahr 2023 letztmalig die Möglichkeit, Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses anteilig auszugleichen. Hierbei darf der Bestand der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2020 eingesetzt werden. Überschüsse, die nach diesem Stichtag entstanden sind, müssen weiterhin in der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses nachgewiesen werden. Die Gemeinde hatte somit die Möglichkeit 20.936,79 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2023 im ordentlichen Ergebnis einzusetzen.

Die Entwicklung stellt sich somit wie folgt dar:

	31.12.2023
Bezeichnung	€
Bestand der Rücklage zum 31.12.2022	66.450,79
Entnahme zum Ausgleich des außerordentliches Ergebnis des Jahres 2023	- 32.661,15
teilweise Entnahme zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses 2023	- 20.936,79
Bestand der Rücklage zum Jahresende	12.852,85

Die Inanspruchnahme der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses wurde korrekt durchgeführt und entsprechend im Jahresabschluss dargestellt.

1.3 Ergebnisverwendung

1.3.1 Ergebnisvortrag

1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren

Das ordentliche Jahresergebnis für das Jahr 2023 weist bei der Gemeinde einen Fehlbetrag von insgesamt 875.515,39 € aus. Dieser Jahresfehlbetrag konnte nicht vollständig durch die Entnahmen aus den Rücklagen aus Überschüssen ausgeglichen werden. Der verbleibende nicht abgedeckte Fehlbetrag war zum Bilanzstichtag unter dieser Position auszuweisen.

Der hier auszuweisende Fehlbetrag ermittelt sich wie nachfolgend dargestellt:

	31.12.2023
Bezeichnung	€
Jahresfehlbetrag im ordentlichen Ergebnis 2023	-875.515,39
teilweiser Ausgleich durch die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	577.547,44
teilweiser Ausgleich durch die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	20.936,79
Gesamtergebnis	-277.031,16

Die Ermittlung des hier auszuweisenden Ergebnisses wurde durch die Gemeinde ordnungsgemäß durchgeführt.

1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren

Da alle Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses der Vorjahre sowie des laufenden Jahres vollständig ausgeglichen werden konnten, waren hier keine Werte auszuweisen.

1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Die Gemeinde Fränkisch-Crumbach hat im geprüften Jahr einen Jahresfehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 875.515,39 € erzielt. Dieser Fehlbetrag wurde – wie unter den vorstehenden Positionen geschildert – teilweise ausgeglichen. Der hier-nach verbleibende Fehlbetrag wurde entsprechend den Vorgaben unter der Position 1.3.1.1 in der Vermögensrechnung ausgewiesen und somit auf neue Rechnung vor-getragen.

Da ein vollständiger Ausgleich des Jahresfehlbetrages nicht möglich war, ist dieser vorgetragene Fehlbetrag unverzüglich durch Überschüsse im ordentli-chen Ergebnis der dem Haushaltsjahr 2023 folgenden Haushaltsjahre auszuglei-chen.

1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Das negative außerordentliche Jahresergebnis in Höhe von 32.661,15 € wurde auf-grund der Vorschriften des § 25 Abs. 4 GemHVO zur Fertigstellung des Jahresab-schlusses durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außeror-dentlichen Fehlbetrages vollständig ausgeglichen. Weitere Fehlbeträge aus Vorjahren waren nicht mehr abzudecken. Somit waren unter dieser Position keine Werte mehr auszuweisen, da die Ergebnisverwendungsbuchungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

2 Sonderposten

2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Die Entwicklung des Sonderpostens stellt sich wie folgt dar:

	Gebühren- haushalt Wasser	Gebühren- haushalt Nieder- schlags- wasser	Gebühren- haushalt Schmutz- wasser
Bezeichnung	€	€	€
Stand am 01.01.2023	55.060,87	21.134,87	48.371,87
Inanspruchnahme Überdeckungen aus Vorjahren	0,00	-16.208,58	-39.169,42
Zuführung von Überdeckung des laufenden Jahres	0,00	0,00	0,00
Ergebnis zum 31.12.2023	55.060,87	4.926,29	9.202,45

Im geprüften Jahr schlossen alle Gebührenhaushalte für Wasser sowie Abwasser mit einer Unterdeckung ab, so dass keine Zuführungen zu den Sonderposten nachzuweisen waren. Die Inanspruchnahmen von Überdeckungen für die Bereiche Niederschlagswasser und Schmutzwasser erfolgen in Kongruenz zu den in den Gebührekalkulationen sowie den Nachberechnungen vorgesehenen Werten. Der Einsatz der bestehenden Sonderposten ist für die nächsten Kalkulationszeiträume vorgesehen.

Die nachgewiesenen buchhalterischen Werte der Gemeinde erfolgen somit in Übereinstimmung mit den Nachberechnungen des externen Unternehmens.

4 Verbindlichkeiten

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Bilanzposition der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zeigt für 2023 folgende Entwicklung:

	Stand 31.12.2023
Bestand der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.828.810,10 €
<i>Zugang Darlehnsaufnahme 2023</i>	385.600,00 €
<i>reguläre Tilgung 2023</i>	-309.422,68 €
Summe Bilanzposition	3.904.987,42 €

4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

Die Bilanzposition der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zeigt für 2023 folgende Entwicklung:

	Stand 31.12.2023
Bestand der Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	23.006,50 €
<i>Tilgung 2023</i>	-5.326,94 €
Summe Bilanzposition	17.679,56 €

4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung

Die Gemeinde weist hier zum Bilanzstichtag einen Liquiditätskredit aus, der in Form eines Kontokorrentkredits aufgenommen wurde. Den Vorgaben des § 105 Abs. 1 letzter Satz HGO demgemäß Liquiditätskredite spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden sollen, konnte die Gemeinde nicht nachkommen.

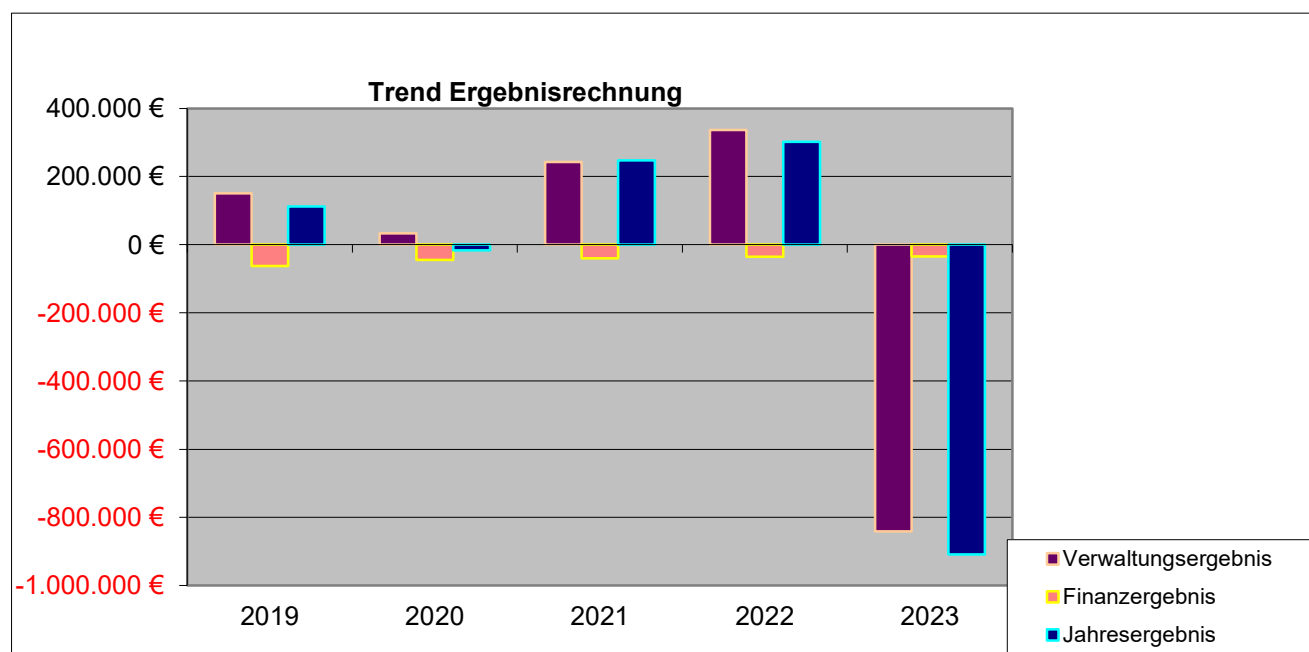
Die Nichteinhaltung dieser Soll-Vorschrift begründet die Gemeinde mit den aufgrund von Preissteigerungen entstandenen höheren Investitionskosten zum Anbau der Kindertagesstätte, die so auch in der Haushalts- und Finanzmittelplanung nicht abzusehen waren.

Die Gemeinde ist in der Pflicht, die Finanzmittelplanung so festzusetzen, damit künftig die Vorgaben des § 105 HGO eingehalten werden können.

6 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach zeigt folgende Entwicklung (Beträge setzen sich aus mehreren Werten zusammen, die in der Tabelle kaufmännisch gerundet ausgewiesen werden):

Bezeichnung	Jahr				
	2019	2020	2021	2022	2023
Verwaltungsergebnis	150.278 €	32.312 €	242.090 €	336.175 €	-841.676 €
Finanzergebnis	-63.534 €	-44.667 €	-39.981 €	-35.125 €	-33.840 €
Ordentliches Ergebnis	86.743 €	-12.355 €	202.110 €	301.050 €	-875.515 €
Außerordentliches Ergebnis	25.321 €	-4.384 €	44.568 €	946 €	-32.661 €
Jahresergebnis	112.064 €	-16.740 €	246.678 €	301.996 €	-908.177 €



Nachstehend werden nur die Positionen der Ergebnisrechnung erläutert, die im geprüften Jahresabschluss wesentliche Veränderungen erfahren haben oder zu beanstanden bzw. aufgrund ihrer Besonderheit zu erwähnen sind. Insoweit bezieht sich die verwendete Nummerierung auf die Ziffern der Ergebnispositionen nach dem KVKR und sind ggf. nicht mehr fortlaufend.

Im Übrigen wird auf die Angaben und Vergleiche im Bilanzanhang verwiesen. Diesem sind alle wesentlichen Angaben und Werte zu entnehmen. Ebenso ist die Ergebnisrechnung als Anlage diesem Bericht beigelegt.

Ordentliche Erträge

Die Prüfung der Erträge führte zu keinen berichtsrelevanten Erkenntnissen.

Im Prüfungsverlauf wurden lediglich verschiedene Sachverhalte dargelegt, die seitens der Gemeinde zu überarbeiten sind. Hierzu gehören insbesondere die Nutzung der umfangreichen Möglichkeiten des Finanzbuchhaltungssystems hinsichtlich der Buchungstexte sowie der digitalen Ablagemöglichkeiten betreffend die erforderlichen zahlungsbegründenden Unterlagen.

Im Übrigen wird hier explizit auf die Erläuterungen und Analysen im Bilanzanhang sowie dem Rechenschaftsbericht der Gemeinde verwiesen.

Ordentliche Aufwendungen

Anlässlich der letzten Prüfungen wurde angemerkt, dass eine Überarbeitung der Zuordnungen der Buchungen nach den Vorgaben des KVKR erforderlich wird, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Diese Überarbeitung ist jedoch noch nicht vollständig erfolgt, zumal sie zeitlich seit der letzten Prüfung noch nicht umsetzbar war. Abweichungen bestehen im Wesentlichen noch bei der Position der Sach- und Dienstleistungen. Die Gemeinde ist somit weiterhin in der Pflicht, notwendige Zuordnungen eigenständig zu ermitteln und umzusetzen.

12 Versorgungsaufwendungen

Wie die Gemeinde im Bilanzanhang zahlenmäßig nachweist, wurden unter dieser Position der Ergebnisrechnung wesentliche Abweichungen zwischen der Haushaltsplanung und dem tatsächlichen Jahresergebnis erreicht. Nähere Erläuterungen zu den Abweichungen sind dem Bilanzanhang jedoch nicht zu entnehmen.

Im Prüfungsverlauf war jedoch zu erkennen, dass die Abweichungen im Wesentlichen auf die personellen Veränderungen in der Verwaltungsführung zurückzuführen waren.

Sofern hier künftig Kenntnisse darüber vorliegen, aus denen sich eine wesentliche Veränderung bei den pflichtgemäß auszuweisenden Pensions- und Beihilferückstellungen ergeben wird, sollten diese Vorgänge bereits bei der Bildung der Haushaltsansätze Berücksichtigung finden und entsprechende Ansätze bei der Haushaltsplanung vorgesehen werden. Darüber hinaus sollten derart gravierende Abweichungen nach § 50 GemHVO im Anhang näher erläutert werden.

**15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere
Finanzaufwendungen**

Die Gemeinde weist unter dieser Position eine Erstattung an übrige Bereiche nach, die den Bereich des Gigabit-Ausbaus betrifft. Hier hat die Gemeinde für alle kreisangehörigen Kommunen eine Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit für die anstehenden Aufgaben des Glasfaser-Ausbaus beantragt und die erhaltene Förderung weitergeleitet. Die Gesamtaufgabe für die Interkommunale Zusammenarbeit wurde hier federführend durch die Gemeinde durchgeführt.

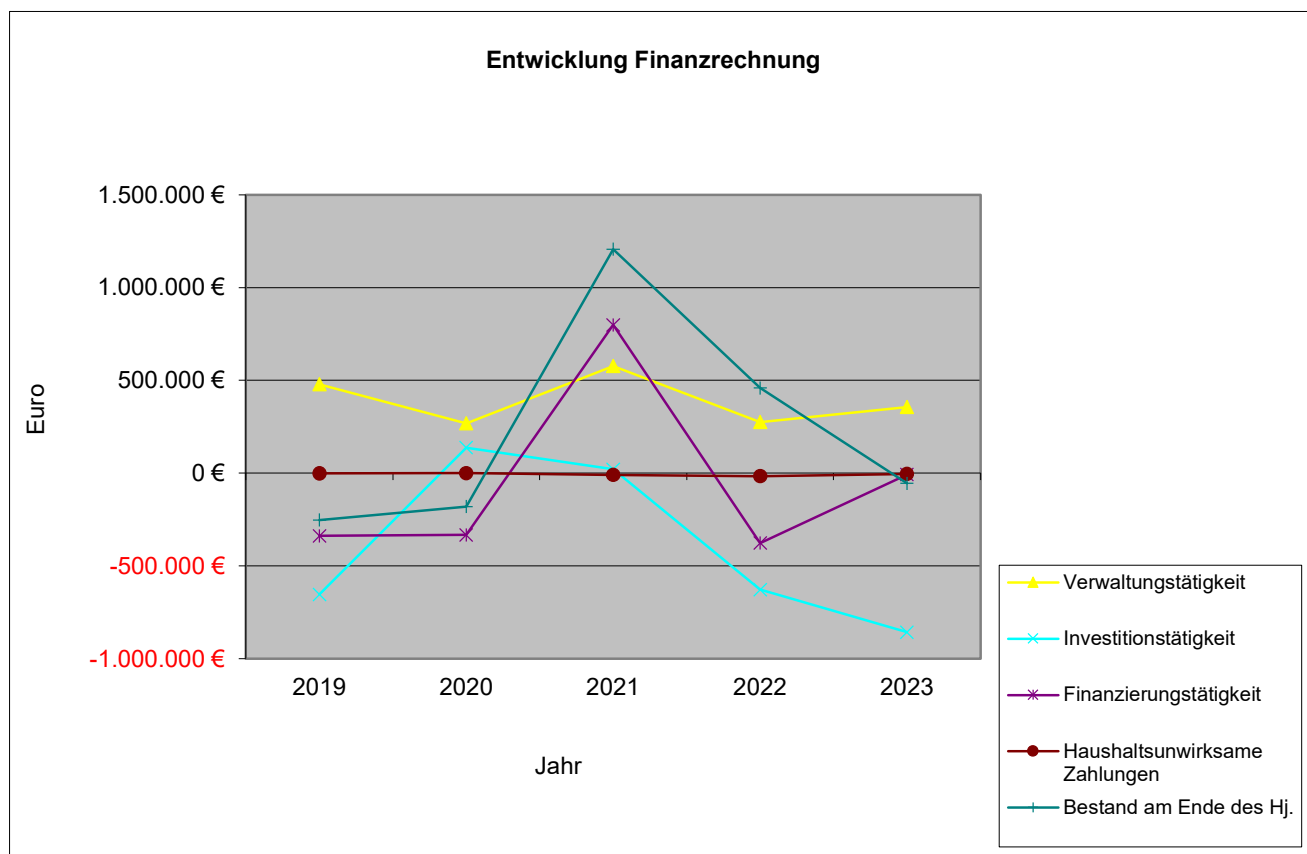
Für die Abschlüsse ab 2025 ist hier durch die Gemeinde noch zu klären, wie die Förderung in Übereinstimmung mit den Zuwendungsbestimmungen mit der Odenwald Gigabit Gesellschaft (OGIG) im Sinne der an der Interkommunalen Zusammenarbeit beteiligten Kommunen zu verwenden ist. Hierzu ist durch die Gemeinde nach Ablauf der Bindungsfrist der Förderung ein entsprechender Verwendungsnachweis zu erstellen.

Derzeit sind die Zuwendungsbestimmungen noch nicht vollständig umgesetzt, da die Bindungsfrist der Förderung noch nicht beendet ist. Die Gemeinde hat die Ergebnisse aus der abschließenden Abstimmung dann mit den jeweiligen Kommunen sowie der OGIG abzustimmen und die sich hieraus ergebenden buchhalterischen Abbildungen im entsprechenden Jahresabschluss umzusetzen.

7 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach zeigt folgende Entwicklung (Beträge setzen sich aus mehreren Werten zusammen, die in der Tabelle kaufmännisch gerundet ausgewiesen werden):

Entwicklung	Jahr				
	2019	2020	2021	2022	2023
Verwaltungstätigkeit	478.411 €	267.631 €	575.577 €	274.324 €	355.784 €
Investitionstätigkeit	-653.873 €	136.785 €	20.710 €	-628.570 €	-857.180 €
Finanzierungstätigkeit	-338.513 €	-332.920 €	799.233 €	-376.934 €	-8.494 €
Haushaltsunwirksame Zahlungen	-1.132 €	581 €	-9.639 €	-16.021 €	-4.323 €
Bestand am Ende des Hj.	-252.154 €	-180.077 €	1.205.805 €	458.604 €	-55.609 €



Das in der direkten Finanzrechnung nachgewiesene Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit und aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen wurde ordnungsgemäß nachgewiesen und entspricht den zahlungswirksamen Vorgängen des Haushaltsjahres 2023.

Der Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres entspricht dem Finanzmittelbestand am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres.

Der Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres entspricht unter Berücksichtigung des Kontokorrentkredits der Position "Flüssige Mittel" der Vermögensrechnung.

Die Finanzrechnung steht im Einklang mit der Vermögens- und Ergebnisrechnung.

8 Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren

Im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse der Vorjahre wurden Prüfungsfeststellungen getroffen, deren Bearbeitung bzw. Umsetzung überprüft wurde.

Die aus den Vorjahren im Bericht ausgewiesenen Prüfungsfeststellungen konnten zwischenzeitlich ausgeräumt werden bzw. sind in Bearbeitung, so dass zum Bilanzstichtag keine offenen Feststellungen aus Vorjahren vorlagen.

9 Zusammenfassung Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Fränkisch-Crumbach führte zu keinen weiteren wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

Für das Jahr 2023 wurden daraufhin lediglich Prüfungsempfehlungen ausgesprochen, über die seitens der Gemeinde zu entscheiden ist.

Feststellungen aus den Vorjahren, die bislang noch nicht abschließend erledigt werden konnten, wären der vorstehenden Berichtsziffer zu entnehmen. Hier konnten zwischenzeitlich alle Feststellungen aus den Vorjahren ausgeräumt oder aufgrund der erfolgten Zusagen der Gemeinde als erledigt angesehen werden.

10 Erledigungsstand zu Vergleichenden Prüfungen

Im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse hat das Revisionsamt nach den Vorschriften des § 131 Abs. 1 Ziffer 4 HGO im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird; dabei hat es die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften nach § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie der allgemeinen Feststellungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), zu berücksichtigen.

Die letzte Vergleichende Prüfung bei der Gemeinde Fränkisch-Crumbach fand im Haushaltsjahr 2022 statt, über die anlässlich der Jahresabschlussprüfung 2019 berichtet wurde. Weitere Vergleichende Prüfungen liegen dem Revisionsamt nicht vor.

11 Prüfungsvermerk des Revisionsamtes

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat das Revisionsamt dem als Anlage zu diesem Bericht beigefügten Jahresabschluss sowie dem Rechenschaftsbericht der Gemeinde Fränkisch-Crumbach zum 31.12.2023 den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt:

"Bestätigungsvermerk" des Revisionsamtes:

Das Revisionsamt hat den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Fränkisch-Crumbach für das Haushaltsjahr 2023 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstands. Die Aufgabe des Revisionsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Das Revisionsamt hat die Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Fränkisch-Crumbach sowie die Erwartungen möglicher Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Gemeindevorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Das Revisionsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Testat einschränkenden Einwendungen geführt.

"Nach der Beurteilung des Revisionsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der kommunalen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Fränkisch-Crumbach. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt im Wesentlichen ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Wesentlichen dar."

Erbach, den 07. August 2025

Die Prüfer:
Frau Kräuter
Herr Scholl

**Revisionsamt des
Odenwaldkreises**



- Leiter des Revisionsamtes -

12 Anlagen zum Prüfungsbericht

- Vollständigkeitserklärung
- Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung